

Bericht
des Rechnungsprüfungsamtes
über die
Prüfung des Jahresabschlusses der
Stadt Bergisch Gladbach
zum
31. Dezember 2017



Stadt Bergisch Gladbach

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag.....	5
2	Grundsätzliche Feststellungen.....	6
2.1	Lage der Kommune	6
2.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
2.1.2	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	7
2.2	Unregelmäßigkeiten.....	8
2.2.1	Sonstige Unregelmäßigkeiten.....	9
2.2.2	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	10
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	14
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	14
4.1.2	Jahresabschluss.....	14
4.1.3	Lagebericht.....	16
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	16
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Lageberichts.....	16
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	16
4.2.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	16
4.2.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	17
4.2.5	Aufgliederungen und Erläuterungen	17
5	Bestätigungsvermerk	18

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
n. F.	Neue Fassung
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
2. NKFWG NRW	2. NKF Weiterentwicklungsgesetz NRW
RPA	Rechnungsprüfungsamt / Örtliche Rechnungsprüfung

Präambel:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz- 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) teilweise neu gefasst. Die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) wurde am 12.12.2018 durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ersetzt. Beide Gesetze traten am 01.01.2019 in Kraft.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sind demzufolge noch die GO NRW in der alten Fassung (a. F.) sowie die GemHVO NRW anzuwenden.

Mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW vom 15.02.2019 wurden zeitliche Anwendungsfragen geregelt:

- Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung des Einzelabschlusses finden erstmals auf den zum 31.12.2019 erstellten Jahresabschluss Anwendung. Eine rückwirkende Anwendung auf Abschlüsse vor 2019 ist nicht möglich.
- Die neuen Vorschriften, die sich auf das Verfahren und Vorgehen bei der Prüfung beziehen, sind seit dem 01.01.2019 in Kraft und finden auch auf die Prüfung der Jahresabschlüsse vergangener Jahre Anwendung. In diesem Prüfbericht werden also die ab 01.01.2019 gültigen Gesetze, die sich auf das Verfahren und Vorgehen bei der Prüfung beziehen, genannt.

1 Prüfungsauftrag

Nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW neuer Fassung (n. F.) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung (RPA) zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n. F. den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung (RPA).

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach (gesetzliche Vertreter).

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet das RPA mit vorliegendem Bericht, der unter Beachtung der Prüfungsstandards: „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR Prüfungsleitlinie 260) des Instituts der Rechnungsprüfer sowie der „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS 450) erstellt wurde.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte seit Ende Mai 2019 durch das RPA selbst. Eine prüfungsbegleitende Beratung erfolgte durch die Kanzlei „Meyerink & Geller GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2017 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

Die Bilanzsumme hat sich vom 31.12.2016 zum 31.12.2017 von 728,43 Mio. € auf 732,80 Mio. € (+ 4,37 Mio. €) erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens - einschließlich der investiven Teile aus der aktiven Rechnungsabgrenzung - beläuft sich auf 692,68 Mio. € (Vorjahr: 688,03 Mio. €) und liegt damit bei 94,53% der Bilanzsumme. Die Veränderung beruhte im Wesentlichen auf einer Erhöhung bei den Finanzanlagen.

Wie im Lagebericht dargestellt wurde, ist das Umlaufvermögen mit 33,96 Mio. € (Vorjahr: 34,23 Mio. €) im direkten Vergleich von nachrangiger Bedeutung.

Auf der Passivseite stehen der Abnahme der Verbindlichkeiten einer Zunahme sowohl bei den Rückstellungen als auch des Eigenkapitals gegenüber.

Für das Haushaltsjahr 2017 wird ein Jahresergebnis von +1,43 Mio. € (Vorjahr: -0,06 Mio. €) ausgewiesen; geplant waren ursprünglich -19,50 Mio. €. Der gesetzliche Vertreter führt diese Veränderung auf höhere Erträge aus der äußerst volatilen Gewerbesteuer sowie der Verbesserung im Bereich der Sach- und Dienstleistungen und den übrigen Bereichen zurück.

In der Finanzrechnung verringerte sich der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um 12,05 Mio. € auf -0,72 Mio. € im Berichtsjahr. Die Reduktion ist im Wesentlichen auf die Abnahme bei den Steuern und ähnlichen Abgaben, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen zurückzuführen. Gegenüber dem Planansatz erhöhte sich das Ist-Ergebnis um 8,94 Mio. €. Zu den wesentlichen Ursachen der Veränderung verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht unter Abschnitt 3.3.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit verringerte sich von -1,22 Mio. € (Vorjahr) auf -2,33 Mio. € im Berichtsjahr. Ursache hierfür sind im Wesentlichen die gegenüber dem Vorjahr höheren Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit erfolgte abweichend von der Planung keine Neuaufnahme von Investitionsdarlehen. Hier wurden im Wesentlichen Rückflüsse aus dem gewährten Darlehen an die Bädergesellschaft wegen der Finanzierung der BELKAW-Anteile zahlungswirksam gebucht.

Der Saldo der Kredite zur Liquiditätssicherung erhöhte sich um 7,79 Mio. €. Dem standen Auszahlungen zur Tilgung von Darlehen in Höhe von 5,42 Mio. € gegenüber.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Bergisch Gladbach wieder.

2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentlichen Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach getroffen:

Der gesetzliche Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach geht weiterhin von strukturellen Problemen des städtischen Haushalts aus. Danach reicht die Finanzierungsbasis der Stadt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht aus. Das strukturelle Defizit beläuft sich im aktuellen Doppelhaushalt (2019 und 2020) für das Jahr 2020 auf 23,6 Mio. €.

Im Wege des sog. „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens“ soll dieses Defizit temporär kompensiert werden. Das „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren“ soll bei der städtischen Bädergesellschaft mbH und dem Abwasserwerk eingesetzt werden.

Im Ergebnis verbessert sich die Ertragssituation der Kommune. Die Liquidität verbleibt bei der Gesellschaft bzw. bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Nach Einschätzung des gesetzlichen Vertreters ist die Ausschüttung der Gewinne im Rahmen des „Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens“ ohne Abführung von Kapitalertragssteuer möglich.

Es sollen weiterhin Gegensteuerungsmaßnahmen durchgeführt werden, wie z.B. die erneute Aufgaben- und Standardkritik, die Prüfung von Einsparmöglichkeiten durch Digitalisierung sowie Überlegungen hinsichtlich der Reform der Verwaltungs- und Beteiligungsstrukturen. Ohne diese Maßnahmen wären Steuererhöhungen unumgänglich. Im Lagebericht wird ausgeführt, dass die Haushaltssicherung weiterhin konsequent zu betreiben ist.

Als Chancen werden Neuerungen bei der Bilanzierung durch das 2. NKFVG NRW gesehen. Der neue Komponentenansatz ermöglicht bei Gebäuden sowie bei Straßen, Wegen und Plätzen die Aktivierung von Aufwendungen, die bisher als Erhaltungsaufwand behandelt werden. So können größere Aufwandsbelastungen über Abschreibungen zeitlich gestreckt werden.

Es ist geplant, durch die Entwicklung von Flächenpotentialen neben den Infrastrukturinvestitionen positive Wirkungen durch Arbeitsplätze, Steueraufkommen und Nachfrageeffekte zu erzielen.

Die Höhe der Finanzierung des Anteilskaufs an der BELKAW GmbH durch die städtische Bädergesellschaft mbH in 2014 beträgt im Berichtsjahr 68,8 Mio. €. Dieser Verbindlichkeit steht eine Ausleihung an die städtische Bädergesellschaft mbH zum 31.12.2017 in Höhe von 68,8 Mio. € gegenüber.

Weiterhin soll die Entwicklung des gesamten angekauften Areals der Zanders GmbH durch den städtischen Immobilienbetrieb künftig positive Beiträge leisten.

Eine Festschreibung der Zinskonditionen auf mittel- bzw. langfristige Zinsbindungsdauern reduziert das Zinsänderungsrisiko und erhöht gleichzeitig die Planungssicherheit bei den Kassenkreditzinsen.

Konkrete wesentliche Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt sind nach Einschätzung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 nicht bekannt.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend wieder.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Stellt das RPA im Rahmen der Durchführung seiner Prüfung Unregelmäßigkeiten fest, ist darüber zu berichten (s. Abschnitt 4.2.2. der IDR Prüfungsleitlinie 260). Man unterscheidet im Prüfungsbericht zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Berichtspflicht besteht, soweit Unregelmäßigkeiten wesentlich für die Überwachungsfunktion des Rates sind. Während der Prüfung behobene Unregelmäßigkeiten sind nicht berichtspflichtig.

Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung sind absichtliche (Verstöße) oder unbeabsichtigte (Unrichtigkeiten) falsche Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht. Sonstige Unregelmäßigkeiten sind Verstöße oder Unrichtigkeiten, die sich mittelbar auf die Rechnungslegung beziehen, die aber dennoch eine Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift oder Satzung darstellen.

2.2.1 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 95 Abs. 3 GO NRW (a. F.) wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu. Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW a. F. stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Kämmerer am 15.04.2019 aufgestellt und am 15.04.2019 vom Bürgermeister bestätigt. Der bestätigte Entwurf wurde dem RPA am 07.05.2019 übergeben. Aufgrund der Prüfung ergaben sich mehrere Anpassungen. Die letzte Anpassung wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 04.10.2019 übermittelt.

Mit Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung und Bestätigung liegt hier eine Fristüberschreitung für den Jahresabschluss 2017 vor, die keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat.

Die Übergabe des bestätigten Entwurfs an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses ist erfolgt. Eine Vorlage, in der der Rat darüber unterrichtet wird, ist jedoch unterblieben. Der gesetzliche Vertreter hat in der Ratssitzung am 08.10.2019 über das vorläufige Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes berichtet.

Entsprechend dem Abschnitt 3.2.4 zu § 95 GO NRW der NKF-Handreichung, 7. Auflage (S. 1323-1324) ist die Zuleitung des vom Bürgermeister bestätigten Entwurfs des Jahresabschlusses zur Feststellung durch den Rat formal auch dann als vollzogen anzusehen, wenn der Entwurf unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss übergeben und gleichzeitig der Rat in einer Vorlage darüber unterrichtet worden ist.

Aus Sicht des RPA ist mit der Übergabe an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses die gesetzlich geforderte Zuleitung an den Rat formell nur teilweise erfüllt. Der Rat hätte jedoch mit einer Vorlage unterrichtet werden müssen. Diese formelle Unrichtigkeit hat jedoch keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

2.2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Gemäß §§ 38-40 GemHVO NRW sind in den Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen sowie ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen.

Bei der Finanzrechnung fehlt die Spalte „Ergebnis 2016“.

In der Ergebnisrechnung wurde das Jahresergebnis 2016 anhand der neuen Kontenzuordnungen in der Finanzsoftware Infoma abweichend vom testierten Vorjahresabschluss angepasst. Hierdurch ergaben sich keine Auswirkungen auf die Zwischensummen bzw. das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung.

Des Weiteren fehlte bei den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen ebenfalls die Spalte „Jahresergebnis 2016“.

Die Formverstöße sind auf die Umstellung der Finanzsoftware von KIRP auf Infoma zurückzuführen.

Aus Sicht des RPA ist die Gesamtaussage in Bezug auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage nicht beeinträchtigt. Insoweit ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Stadt Bergisch Gladbach hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW a. F. und § 37 Abs. 1 GemHVO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 95 Abs. 1 Satz 3 GO NRW a. F. und § 37 Abs. 1, Satz 2 GemHVO NRW aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW und § 37 Abs. 2 i. V. m. § 48 GemHVO NRW weiterhin

- ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW a. F. und der GemHVO NRW aufgestellt.

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit seinen o. g. Bestandteilen.

Aufstellung, Inhalt sowie Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergisch Gladbach (gesetzlicher Vertreter).

Nach § 102 Abs. 1 GO NRW n. F. sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Rat, durch das RPA zu prüfen.

Aufgabe des RPA nach § 102 Abs. 3 und 5 GO NRW ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Prüfung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 – bestehend aus der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang – sowie des Lageberichts für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Bergisch Gladbach.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrags nach § 102 Abs. 3 GO NRW n. F. wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie die Beachtung der GoB geprüft. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder Satzungen, die sich auf die Darstellung des ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (z. B. Unterschlagungen, Untreuehandlungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nicht von Relevanz.

Das RPA der Stadt Bergisch Gladbach hat die Prüfung nach § 102 GO NRW n. F. und auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anwendung der vom IDR und vom IDW aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnis- sowie Teilfinanzrechnungen und Anhang) sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat das RPA eine Prüfungsplanung durchgeführt.

Innerhalb der Planung erfolgten eine Risikoanalyse der Verwaltungstätigkeit sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes, die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen und der Prüfstrategie.

Auf dieser Grundlage sowie der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt wurden Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen für folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Entwicklung des Anlagevermögens, insbesondere der Zu- und Abgänge sowie der Abschreibungen
- Steuereinnahmen
- Forderungen
- Umstellung der Finanzsoftware von KIRP auf Infoma.

Die Prüfungshandlungen umfassten System-, analytische sowie Einzelfallprüfungen. Soweit im Rahmen von Systemprüfungen festgestellt wurde, dass das vorhandene interne Kontrollsystem Fehler hinreichend ausschließt, wurde auf analytische sowie Einzelfallprüfungen weitgehend verzichtet. Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Die Stichproben wurden nach dem Verfahren der bewussten Auswahl festgelegt.

Anknüpfungspunkt der Prüfung war der von der „Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH“ geprüfte und am 18.12.2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2016 einschließlich des Lageberichts der Stadt Bergisch Gladbach.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse dahingehend beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermitteln sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Der Bürgermeister und Kämmerer haben die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 07.10.2019 schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet nach den Prüfungsfeststellungen eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Bergisch Gladbach aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Stadt Bergisch Gladbach getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des RPA den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf Basis der rechtlichen Grundlagen unter Beachtung der geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften aufgestellt. Die Gliederungen der Bestandteile des Jahresabschlusses entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Zu den festgestellten Unregelmäßigkeiten verweisen wir auf Abschnitt 2.2.2.

Die Ergebnisrechnung weist die Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres nach und bildet damit das Ressourcenaufkommen sowie den Ressourcenverbrauch für den entsprechenden Zeitraum ab. Die Aufwendungen und Erträge werden danach grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie wirtschaftlich verursacht worden sind. Hierdurch wird die Ermittlung des Jahresergebnisses verursachungsgerecht auf das Haushaltsjahr als Periode bezogen. Das nachgewiesene Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss oder als Jahresfehlbetrag in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt und soll dabei auch die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes (Liquide Mittel) sowie den Kreditbedarf für Investitionen der Gemeinde aufzeigen. Sie bezieht sich auf die betriebswirtschaftlichen Rechengrößen „Einzahlungen und Auszahlungen“ und erfasst alle Geschäftsvorfälle, die den Zahlungsmittelbestand verändern.

Abweichungen zwischen einzelnen Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht jeder ergebniswirksame Vorgang auch finanzwirksam ist bzw. umgekehrt.

Zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit hat die Stadt Bergisch Gladbach entsprechend § 18 GemHVO NRW eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen. Die Kosten- und Leistungsrechnung war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

§ 44 GemHVO NRW bildet die allgemeine Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung des Anhangs. Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnis- sowie der Finanzrechnung, insbesondere zu den von der Stadt Bergisch Gladbach angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Dem Anhang sind ein Anlagenspiegel, ein Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel (§ 44 Abs. 3 i.V.m. §§ 45-47 GemHVO NRW) sowie Rückstellungs- und Sonderpostenspiegel beigefügt.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und den sonstigen Satzungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Aus Sicht des RPA sind die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bergisch Gladbach zutreffend dargestellt. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften des § 48 GemHVO NRW.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses und Lageberichts

Nach der Beurteilung des RPA auf Basis der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen sowie den GoB.

Jahresabschluss und Lagebericht stehen im Einklang und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergisch Gladbach. Die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt sind zutreffend dargestellt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Das RPA verweist hierzu auf die Angaben im Anhang der Stadt.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Es waren im Berichtsjahr keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festzustellen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Das RPA sieht von Aufgliederungen und Erläuterungen an dieser Stelle ab, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses notwendig sind.

Hierzu wird auf die Aufgliederungen und Erläuterungen im Anhang verwiesen.

5 Bestätigungsvermerk

An den Bürgermeister und die Mitglieder des Rates

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Bergisch Gladbach nach § 95 der GO NRW, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017, der Ergebnis- und Finanzrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Bergisch Gladbach geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Haushaltsjahr 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.12.2017. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW n. F. i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW n. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW n. F. bei der Erfüllung der uns zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Unser disziplinarischer Dienstherr ist der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach.

Wir sind der Auffassung, dass wir von der Stadt Bergisch Gladbach in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften unabhängig sind, und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Zudem sind wir der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter (Bürgermeister) ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die Stadt Bergisch Gladbach geltenden Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die in Übereinstimmung mit den GoB notwendig sind, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist (Internes Kontrollsystem).

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Bergisch Gladbach zur dauerhaften sachgerechten Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Gefährdung der Fortführung der ordnungsmäßigen Verwaltungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit („going concern“) zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die als notwendig erachtet wurden, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um angemessene sowie geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen sowie Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass die – unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung – durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Bergisch Gladbach abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit (Going-Concern-Prinzip) durch den Bürgermeister sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, darauf, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Bergisch Gladbach zur Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Bergisch Gladbach ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bergisch Gladbach vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Bergisch Gladbach.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis angemessener und ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) abweichen.

Die Prüfung hat im Ergebnis zu keinen relevanten Einwendungen geführt.

Wir erörtern in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 26.11.2019 mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellten.

Bergisch Gladbach, den 08.10.2019

gezeichnet

gezeichnet

(Alain François)

(Andrea Sauerborn)

Leiter Rechnungsprüfungsamt der
Stadt Bergisch Gladbach

Finanzprüferin